

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1681

Zürich, 11. Juli 2019

GS/csh/slo

Neues FIFA-Disziplinarreglement, Ausgabe 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Juni 2019 hat der FIFA-Rat bei seiner Sitzung in Paris (Frankreich) das neue FIFA-Disziplinarreglement, Ausgabe 2019 („Reglement“), verabschiedet.

Im Zuge der Förderung des Fussballs in den letzten zehn Jahren ist die Arbeitsbelastung der Disziplinarkommissionen stark gestiegen, wie die zunehmende Zahl von Fällen betreffend TMS und den Status von Spielern sowie die immer grössere Nachfrage nach einem schnelleren, effizienteren und strafferen Disziplinarverfahren zeigen. Parallel dazu spielen in disziplinarischer Hinsicht weitere Punkte wie Spielmanipulation, Rassismus und Diskriminierung eine immer grössere Rolle, weshalb Änderungen nötig waren.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der verschiedenen Disziplinarverfahren hat die FIFA deshalb in Form eines umfassenderen und systematischeren Texts neue Verfahrensregeln erlassen. Die wichtigsten Änderungen lauten wie folgt:

- i) Länge: Das Reglement wurde klarer und verständlicher formuliert und umfasst nur noch 72 statt 147 Artikel, womit es viel übersichtlicher und besser strukturiert ist.
- ii) Bekämpfung von Spielmanipulationen: Neu ist allein die Disziplinarkommission für Spielmanipulationsfälle zuständig, damit sich die unabhängige Ethikkommission voll auf ethische Vergehen konzentrieren kann (Art. 18 des Reglements).
- iii) Nulltoleranz gegenüber Rassismus und Diskriminierung: Das neue Reglement sieht strengere Bestimmungen gegen rassistisches und diskriminierendes Verhalten vor. Getreu der jüngsten Aussagen des FIFA-Präsidenten, wonach Rassismus und Diskriminierung im Fussball keinen Platz haben und diskriminierendes Verhalten von der FIFA konsequent geahndet wird, hat die FIFA ihre Nulltoleranzpolitik gegenüber Rassismus und Diskriminierung in Absprache mit dem Fare Netzwerk verstärkt. Zu beachten sind insbesondere die folgenden drei Punkte:
 - Die FIFA-Strategie gegen Rassismus und Diskriminierung ist hinsichtlich Anwendungsbereich, Definition, Inhalt und Standarddisziplinar massnahmen vollständig auf die strengsten internationalen Normen und die Haltung des Fare Netzwerks abgestimmt (Art. 13 Abs. 1 des Reglements).

- Ein Spiel wird grundsätzlich automatisch mit einer Forfait-Niederlage gewertet, wenn der Schiedsrichter das Spiel nach Anwendung des dreistufigen Verfahrens abbricht (Art. 13 Abs. 2 des Reglements).
 - Die FIFA-Disziplinarkommission kann von Opfern diskriminierendes Verhaltens schriftliche Aussagen einholen und diese so am Verfahren beteiligen (Art. 13 Abs. 3 des Reglements).
- iv) Finanzielle Gerechtigkeit: Die diesbezüglichen Änderungen entspringen der Pflicht der FIFA zur Durchsetzung finanzieller und anderer Entscheide sowie Vereinbarungen durch die FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten und die FIFA-Kommission für den Status von Spielern als natürliche Schlichtungsforen zwischen Vereinen, Spielern, Verbänden, Trainern und anderen Interessengruppen des Fussballs sowie durch die Disziplinarkommission.

Damit verbunden sind insbesondere die folgenden drei Neuerungen:

- Die FIFA vollstreckt auch wieder CAS-Urteile in ordentlichen Verfahren, wie es bereits bei CAS-Urteilen in Berufungsverfahren der Fall ist (Art. 15 Abs. 1 des Reglements).
 - Gegen säumige Vereine wird als Standarddisziplinar massnahme eine Transfersperre verhängt, die erst aufgehoben wird, wenn alle fälligen Beträge gezahlt wurden, da sich diese Sanktion als wirkungsvollstes Mittel erwiesen hat (Art. 15 Abs. 1 lit. c des Reglements).
 - Da seit einigen Jahren immer mehr Vereine versuchen, sich ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber anderen Vereinen, Spielern, Trainern etc. zu entziehen, geht die FIFA fortan gegen die betreffenden sportlichen Nachfolger vor (Art. 15 Abs. 4 des Reglements).
- v) Rechtsbeistand: Zur Wahrung der individuellen Rechte bei Verfahren und zur Minderung des finanziellen Gefälles zwischen den Verfahrensbeteiligten unterstützt die FIFA bei Disziplinarverfahren neu Personen, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Auf Antrag der betreffenden Personen gewährt die FIFA erstmals Rechtsbeistand in Form einer Befreiung von den Verfahrenskosten, eines Pro-bono-Anwalts sowie der Übernahme verhältnismässiger Reise- und Unterbringungskosten des Antragstellers, der von ihm berufenen Zeugen und Sachverständigen sowie des von ihm ausgewählten Pro-bono-Anwalts (Art. 42 des Reglements).
- vi) Verfahrenskosten: Die FIFA garantiert vor der Disziplinarkommission (erste Instanz) ein kostenloses Verfahren und senkt die Gebühren für Verfahren vor der Berufungskommission (Art. 45 Abs. 1 des Reglements).
- vii) Transparenz: Bei Doping- und Spielmanipulationsverfahren wird im Sinne der Transparenz und der Wahrung der Grundrechte der betroffenen Parteien auf deren Antrag neu eine öffentliche Verhandlung durchgeführt (Art. 50 Abs. 7 des Reglements). Im vierten Quartal 2019 wird die FIFA zudem eine neue Website (legal.fifa.com) mit den wichtigsten Grundsatzentscheiden der FIFA-Rechtsorgane und anderen nützlichen juristischen Informationen lancieren.
- viii) Entscheidung auf spezifischen Antrag der beschuldigten Partei oder des Einzelrichters: Dieses Rechtsinstrument, das ähnlich funktioniert wie ein Prozessvergleich, wird in Ethikverfahren gemäss Ethikreglement bereits erfolgreich angewandt. Das zuständige Rechtsorgan ist nicht an einen solchen Antrag gebunden, sondern kann auf der Grundlage des Antrags entscheiden

oder einen Entscheid verfügen, den es kraft dieses Reglements als angemessen erachtet (Art. 50 Abs. 8 des Reglements).

- ix) Beantragung von Sanktionen: Zur Senkung der Zahl der Disziplinarverfahren verfolgt die FIFA neu einen innovativen Ansatz. So können in Fällen, die dem Einzelrichter vorbehalten sind, der Vorsitzende der Disziplinarkommission oder sein Stellvertreter noch vor der Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf der Grundlage der vorliegenden Akten eine Sanktion beantragen. Die betroffene Partei darf die beantragte Sanktion ablehnen und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen. Bei der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens bestimmt die Disziplinarkommission die angemessene Disziplinarmaßnahme. Die beantragte Sanktion wird mit der Verfahrenseinleitung ungültig und von der Disziplinarkommission nicht in Erwägung gezogen (Art. 54 Abs. 3 des Reglements).

Das Disziplinarreglement bietet der FIFA, ihren Mitgliedsverbänden, den Konföderationen und weiteren Interessengruppen ein verlässliches und innovatives Rechtsinstrument zur Ahnung verschiedenster Disziplinarvergehen.

Das Reglement tritt am **15. Juli 2019** in Kraft.

Als Referenz für Sie und Ihre Vereine liegt diesem Zirkular das gesamte FIFA-Disziplinarreglement, Ausgabe 2019, bei (siehe Anlage). Die Ausgabe 2019 des Reglements finden Sie auch auf FIFA.com.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und bitten Sie, Ihre Mitgliedsvereine entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Fatma Samoura
Generalsekretärin

Anlage erwähnt

Kopie an: - FIFA-Rat
 - Konföderationen
 - Disziplinarkommission

- Berufungskommission
- Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten
- ECA
- FIFPro
- WLF